

ZH_OBERGERICHT PA200011 vom 31. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200011

FR: ZH_OBERGERICHT PA200011 du 31 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200011 del 31 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich vom 21. Februar 2020 ersuchte A._____ um Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung in der Psychiatrischen B._____ -Klinik Zürich (act. 1). Auf einem zweiten Blatt erklärte sie, Anklage gegen den Arzt zu erheben, der sie in die Psychiatrie eingewiesen habe, und gegen verschiedene andere Personen, darunter insbesondere – soweit verständlich – diejenigen, die in ihrem Zimmer "schpigeln". Sie schloss damit, die sofortige Entlassung aus der Klinik zu erwarten. In ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2020 teilte die Klinik dem Einzelgericht mit, A._____ könne am 27. Februar 2020 austreten (act. 4). Mit Verfügung vom 26. Februar 2020 schrieb das Einzelgericht das Verfahren als gegenstandslos ab. Kosten erhob es keine (act. 5). Mit Eingabe vom 9. März 2020 erhob A._____ gegen diesen Entscheid rechtzeitig Beschwerde (act. 10, Beilagen: act. 11/1–2; vgl. act. 7). Sie wies im Wesentlichen auf die UNO-Pakte I und II und die UN-Kinderrechtskonvention hin, zitierte daraus einige Bestimmungen und schloss mit der Erklärung, ihre "Anklage" nicht zurück- zuziehen. Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–7).

E. 2

Die gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung setzt ein schutz- würdiges Interesse des Betroffenen voraus. Mit der Entlassung aus der Klinik ent- fällt ein aktuelles und praktisches Interesse. Da der betroffenen Person im Übri- gen die Klage nach Art. 454 ZGB offensteht, mit der insbesondere auch die Fest- stellung der Widerrechtlichkeit einer fürsorgerischen Unterbringung als Form der Genugtuung verlangt werden kann, besteht insoweit auch kein virtuelles Interesse von A._____ an der Beurteilung ihres Entlassungsgesuchs (BGE 140 III 92 Erw. 2; BGer 5A_965/2017 vom 4. Dezember 2017 Erw. 2; 5A_324/2018 vom 19. April 2018 Erw. 3). Die vorinstanzliche Abschreibungsverfügung ist deshalb nicht zu beanstanden. Auf die "Anklage" der Beschwerdeführerin ist die Vorinstanz zu- recht nicht eingegangen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Kosten sind umstände-

- 3 - halber nicht zu erheben. Ausnahmsweise ist davon abzusehen, der Beschwerde- führerin Frist anzusetzen, um das Original der nur in Kopie eingereichten Be- schwerdeschrift beizubringen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.